

**Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde**

St. Jakobus

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 311 ff.) in Verbindung mit § 37 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 20. Februar 2014 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs St. Jakobus in Ränderoth – ein schließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 01. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 18.01.2012 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Ründeroth, den 20. Februar 2014 ~~den~~

Die Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus



H. Scherbe
.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

[Signature]
.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

[Signature]
.....
Mitglied des Kirchenvorstandes




J. Nr. R 67295/77

GENEHMIGT

Köln, den 01.04.2014

Das Erzbischöfliche Generalvikariat




Dr. Schrader
Justitiarin

Genehmigt/Geändert

Köln, den 14.04.2014

Bezirksregierung Köln

21. 03.06 - 79/14

Im Auftrag





(Eichel)
Regierungsoberamtsrätin

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus in Ränderoth vom 01. April 2014**

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

I. für Gräber:

1. Reihengrabstätten: (ohne Urkunde)
 - a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr EUR 300,00
[vgl. § 19 Abs. 3 lit. (a) OFrdh]
 - b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen EUR 900,00
[vgl. § 19 Abs. 3 lit. (b) OFrdh]
 - c) Rasenreihengräber für Erdbestattungen * EUR 2.500,00
(vgl. § 18 Ziff. 2 OFrdh)
 - d) Urnenreihengräber je 1 Urne; 25 Jahre EUR 650,00
(vgl. § 18 Ziff. 3 OFrdh)
 - e) Rasenreihengräber für Urnen (pflegefrei, inkl. Grabplatte)* EUR 1.400,00
(vgl. § 18 Ziff. 4 OFrdh) je 1 Urne; 25 Jahre
 - f) Reihengräber für die Bestattung von Tod- und Fehlgeburten EUR 100,00
(pflegefrei) (vgl. § 18 Ziff. 5 OFrdh)

2. Wahlgrabstätten: (mit Urkunde)
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen je Grabstelle
(30 Jahre) (vgl. § 20 Abs. 2 und 4 OFrdh)
 - aa) Einzelgräber EUR 1.350,00
 - ab) Familiengräber für Erdbestattungen je Grabstelle EUR 1.350,00
 - b) Urnenwahlgrabstätten (25 Jahre) EUR 1.350,00
Für 4 Urnen (vgl. § 20 Abs. 5 und 6 OFrdh)
 - c) Kolumbarien – keine Gebühr. Da auf dem Friedhof derzeit nicht vorhanden
(vgl. § 21 OFrdh)

3. Verlängerung der Nutzungszeit (Wahlgräber)

- | | |
|--|--------------|
| a) Einzelgräber (Verlängerungsgebühr auf 30 Jahre)
(vgl. § 20 Abs. 9 OFrdh) | EUR 1.350,00 |
| b) Einzelgräber (Ausgleichsgebühr ¹) pro Jahr
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh) | EUR 45,00 |
| c) Familiengräber (Verlängerungsgebühr auf 30 Jahre)
je Grabstelle (vgl. § 20 Abs. 9 OFrdh) | EUR 1.350,00 |
| d) Familiengräber (Ausgleichsgebühr ¹) pro Jahr je Grabstelle
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh) | EUR 45,00 |
| e) Urnenwahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr auf 25 Jahre)
für 4 Urnen (vgl. § 20 Abs. 9 OFrdh) | EUR 1.350,00 |
| f) Urnenwahlgrabstätten (Ausgleichsgebühr ¹) pro Jahr
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh) | EUR 45,00 |

II. im Genehmigungsverfahren für:

- | | |
|--|-----------|
| 1. ein Grabmal auf einem | |
| a) Reihengrab | EUR 40,00 |
| b) Einzelgrab | EUR 40,00 |
| c) Familiengrab | EUR 40,00 |
| 2. sonstige bauliche Anlagen
(z.B. Grabeinfassung) | EUR 40,00 |
| 3. die Erteilung einer Erlaubnis
(vgl. § 4 Abs. 3 OFrdh) | EUR 40,00 |
| 4. eine Exhumierung | EUR 40,00 |
| 5. die Erteilung einer Berechtigungskarte pro Auftrag
(vgl. § 6 Abs. 3 OFrdh) | EUR 40,00 |

- | | |
|---|-----------|
| 6. die Ausstellung einer Nutzungsurkunde und Überlassung der Friedhofsordnung | EUR 20,00 |
| 7. die Ausstellung einer Nutzungsurkunde oder Verleihungsurkunde
(gilt auch für Rechtsnachfolger vgl. § 20 Abs. 6 OFrdh) | EUR 5,00 |
| 8. Mahnverfahren | EUR 25,00 |

III. für die Anfertigung (Öffnung und Schließung des Grabes) eines:

- | | |
|---|------------|
| 1. kleinen Reihengrabes (Kinder)
[vgl. § 19 Abs. 3 lit. (a) OFrdh] | EUR 300,00 |
| 2. großen Reihengrabes (erw. Grab)
[vgl. § 19 Abs. 3 lit. (b) OFrdh] | EUR 750,00 |
| 3. Wahlgrab je Grabbelegung | EUR 750,00 |
| 4. Urnengrabes | EUR 250,00 |

IV. für eine Exhumierung EUR 1.500,00

V. für eine Umbettung EUR 1.500,00

VI. Benutzung der Friedhofskapelle St. Josef und dem Abschiedsraum:

- | | |
|---|------------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle (Pauschale für Benutzung des Abschiedsraumes, inkl. Kühlkammer) und die Benutzung der Kapelle zur Aufbahrung am Bestattungstag, inkl. Trauerfeier | EUR 250,00 |
| b) Benutzung der Kühlkammer für jeden weiteren Tag | EUR 25,00 |
| c) Benutzung der Kapelle zur Aufbahrung am Bestattungstag | EUR 125,00 |

- d) Benutzung des Abschiedsraumes (inkl. Kühlkammer), wenn die Beisetzung auf einem anderen Friedhof vorgenommen wird – pro Tag EUR 50,00

VII. Gebühren für das Abräumen der Grabstellen (ausgenommen Rasengräber)

- a) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhezeit, je Grabstelle EUR 160,00
Diese Gebühr entfällt bei Eigenleistung.

VIII. Zusätzliche Gebühren für den Gebührenpflichtigen bei vorzeitiger Grabstellenaufgabe (vor Ablauf der Ruhezeit) für die Übernahme der Pflege durch die Kirchengemeinde:

- a) je Grabstelle / pro Jahr der verbleibenden Ruhezeit EUR 30,00

* In dem Gebührentarif für die Grabstelle ist der Preis für die beschriftete Grabplatte bereits enthalten und wird mit 400,00 € berechnet. Sollten sich die Herstellerpreise der Platte erhöhen, behält sich der Kirchenvorstand vor, den Gebührentarif anzupassen.

IX. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am

18.01.2012 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Ründeroth, den 20. Februar 2014

Die Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus



R. Schreiber

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

[Signature]

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

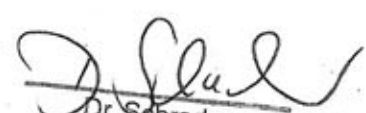
[Signature]

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes



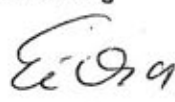
J. Nr. R 67 295/77
GENEHMIGT
Köln, den 01.04.2014
Das Erzbischöfliche Generalvikariat




Dr. Schrader
Justitiarin

Genehmigt/Geändert
Köln, den 14.04.2014
Bezirksregierung Köln
21. 03.06-79/14
Im Auftrag




(Eichel)
Regierungsoberamtsrätin